

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0366(COD)

5.9.2012

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (COM(2011)0751 – C7-0433/2011 – 2011/0366(COD))

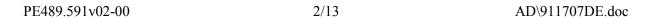
Verfasserin der Stellungnahme: Michèle Striffler

AD\911707DE.doc PE489.591v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bilden, soll unter anderem durch eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung verwirklicht werden, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaaten und ihren Angehörigen angemessen ist. Am 2. Dezember 2009

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf *Artikel 78* Absatz 2, Artikel 79 Absätze 2 und 4 *sowie Artikel* 208 Absatz 1.

Geänderter Text

unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und den Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe,

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu bilden, soll unter anderem durch eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl und Einwanderung verwirklicht werden, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaaten und ihren Angehörigen angemessen ist. *Dieses Ziel sollte im*

AD\911707DE.doc 3/13 PE489.591v02-00

erkannte der Europäische Rat an, dass mehr Flexibilität und Kohärenz bei den Finanzmitteln in der Union sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der Anwendbarkeit erforderlich ist, damit die Politikentwicklung in den Bereichen Asyl und Migration gefördert wird.

Rahmen des Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik verwirklicht werden, in dem festgelegt wurde, dass die Union bei all ihren politischen Maßnahmen, die sich voraussichtlich auf die Entwicklungsländer auswirken werden, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung tragen wird. Am 2. Dezember 2009 erkannte der Europäische Rat an, dass mehr Flexibilität und Kohärenz bei den Finanzmitteln in der Union sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs als auch der Anwendbarkeit erforderlich ist, damit die Politikentwicklung in den Bereichen Asyl und Migration gefördert wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Fonds sollte Ausdruck von Solidarität durch Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten sein. Er sollte die wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union in jenen Bereichen verbessern, in denen die Union unter anderem durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit letzteren den größten Nutzen einbringen kann.

Geänderter Text

(3) Der Fonds sollte Ausdruck von Solidarität durch Finanzhilfen für die Mitgliedstaaten sein. Er sollte die wirksame Steuerung der Migrationsströme in die Union in jenen Bereichen verbessern, in denen die Union unter anderem durch die Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten und mit Drittstaaten sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit mit letzteren den größten Nutzen einbringen kann. Die Organisationen der Bürgergesellschaft, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten und in den Drittländern müssen sich an der Planung, der Durchführung und der Bewertung der mehrjährigen Programme des Fonds beteiligen. Auch das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente der Partnerländer sollten rechtzeitig über die im Rahmen des Asyl-

PE489.591v02-00 4/13 AD\911707DE.doc

und Migrationsfonds durchgeführten Tätigkeiten informiert und dazu konsultiert werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge besonders berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(24) Bei der Handhabung dieses Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen über Menschenrechte verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden. Bei in Frage kommenden Maßnahmen sollte ein auf den Menschenrechten basierender Ansatz zum Schutz der Migranten, der Flüchtlinge und der Asylsuchenden berücksichtigt werden, insbesondere die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Frauen, unbegleiteten Minderjährigen und anderen gefährdeten Minderjährigen mittels auf sie zugeschnittener Vorsorge.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen

Geänderter Text

(25) Bei aus diesem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittländern sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geographischen und thematischen Außenhilfeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen

AD\911707DE.doc 5/13 PE489.591v02-00

Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeinstrumente der Union ergänzt werden. Auch mit der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe sollte Kohärenz gewährleistet werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeinstrumente der Union ergänzt werden. unter Einhaltung des Grundsatzes der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, wie im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik niedergelegt (Artikel 35). Auch sollten bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen Kohärenz und Komplementarität mit der humanitären Politik der Union gewährleistet werden, und es sollte in diesem Zusammenhang darauf geachtet werden, dass die humanitären Grundsätze, wie sie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe niedergelegt sind, beachtet werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Im Sinne einer verstärkten Solidarität ist auch eine zusätzliche Unterstützung aus dem Fonds für Notlagen bei hohem Migrationsdruck in Mitgliedstaaten oder Drittländern im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten in Form von Soforthilfe

Geänderter Text

(36) Im Sinne einer verstärkten Solidarität ist auch eine zusätzliche Unterstützung aus dem Fonds für Notlagen bei hohem Migrationsdruck in Mitgliedstaaten oder Drittländern im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten in Form von Soforthilfe

PE489.591v02-00 6/13 AD\911707DE.doc

wichtig.

wichtig; diese Unterstützung sollte in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der von der Generaldirektion für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz (ECHO) koordinierten humanitären Hilfe erfolgen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – paragraphe 1

Vorschlag der Kommission

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten.

Geänderter Text

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist es, einen Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik, der Politik subsidiären und vorübergehenden Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik zu leisten, unter Beachtung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und des auf den Menschenrechten basierender Ansatzes zum Schutz der Migranten, der Flüchtlinge und der Asylsuchenden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die Qualität der Asylverfahren, die Konvergenz der Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten oder die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu messen. Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, *insbesondere an den Grenzen*, die Qualität der Asylverfahren, die Konvergenz der Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten oder die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu messen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) die legale Zuwanderung in die Union entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sowie die tatsächliche Integration Drittstaatsangehöriger, einschließlich Asylbewerber und unter internationalem Schutz stehender Personen, zu fördern;

Geänderter Text

(b) die legale Zuwanderung in die Union entsprechend den wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, zu erleichtern, sowie die die tatsächliche Integration Drittstaatsangehöriger, einschließlich Asylbewerber und unter internationalem Schutz stehender Personen zu fördern und die Achtung der Menschenrechte der Migranten zu verbessern;

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen zu messen. Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Zunahme der Teilhabe von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsleben, an der Bildung und am demokratischen Geschehen zu messen. Bei den Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels müssen die Auswirkungen des Phänomens der Abwanderung der fähigsten Köpfe in Drittländern berücksichtigt und abgemildert werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Zahl der Rückkehrer zu messen Geänderter Text

Die Verwirklichung dieses Ziels ist durch Indikatoren wie die Zahl der Rückkehrer, die Dauer der Rückkehrmaßnahmen, die Zahl der freiwilligen Rückkehrer zu messen.

Änderungsantrag 13

PE489.591v02-00 8/13 AD\911707DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten. Geänderter Text

(d) Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten und Förderung eines konstanten Dialogs mit den Organisationen der Bürgergesellschaft bei der Ausarbeitung nationaler Programme.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Organisationen der Bürgergesellschaft und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die einzelstaatlichen Parlamente in den Mitgliedstaaten und in den Drittländern werden bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung der Programme des Fonds konsultiert.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die lokalen und/oder regionalen Gebietskörperschaften sind für die Verwirklichung dieser Ziele zuständig.

Änderungsantrag 16

AD\911707DE.doc 9/13 PE489.591v02-00

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Die Kommission überwacht und prüft regelmäßig die Ziele des Fonds und bewertet die Ergebnisse der Durchführung sowie die Wirksamkeit der Programmplanung, gegebenenfalls mittels unabhängiger externer Bewertungen, um festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Vorhaben erarbeiten zu können. Vorschläge des Europäischen Parlaments oder des Rates für unabhängige externe Evaluierungen werden gebührend berücksichtigt. Die Kommission bezieht alle einschlägigen Beteiligten, einschließlich der Bürgergesellschaft, der einzelstaatlichen Parlamente und der lokalen Behörden, in die Bewertung der nach dieser Verordnung gewährten Unionshilfe ein.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Um die legale Zuwanderung in die Union zu erleichtern und eine bessere Vorbereitung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g genannten Personenkategorien auf die Integration in der Aufnahmegesellschaft vorzubereiten, werden im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] insbesondere folgende Maßnahmen im Herkunftsland gefördert:

Geänderter Text

Um die legale Zuwanderung in die Union zu erleichtern und eine bessere Vorbereitung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g genannten Personenkategorien auf die Integration in der Aufnahmegesellschaft vorzubereiten, werden im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Politikdialogs gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. .../... [horizontale Verordnung] unter Beachtung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und insbesondere der Zusagen der Union im Hinblick auf

PE489.591v02-00 10/13 AD\911707DE.doc

Maßnahmen gegen den Brain drain insbesondere folgende Maßnahmen im Herkunftsland gefördert:

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b werden die förderfähigen Maßnahmen in kohärente, spezifisch auf die Förderung der Integration von Personenkategorien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis g auf lokaler und/oder regionaler Ebene zugeschnittene Strategien eingebettet, die von Nichtregierungsorganisationen *oder* lokalen und/oder regionalen Behörden umgesetzt werden. Als förderfähig gelten in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Maßnahmen:

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen.

Geänderter Text

1. Im Rahmen des spezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b werden die förderfähigen Maßnahmen in kohärente, spezifisch auf die Förderung der Integration von Personenkategorien im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis g auf lokaler und/oder regionaler Ebene zugeschnittene Strategien eingebettet, die von *internationalen Organisationen*, Nichtregierungsorganisationen *und* lokalen und/oder regionalen Behörden umgesetzt werden. Als förderfähig gelten in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Maßnahmen:

Geänderter Text

1. Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um länderübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen zu finanzieren, die für die Union von besonderem Interesse sind und die allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 betreffen, unter Beachtung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen.

Geänderter Text

(f) Zusammenarbeit mit Drittländern, insbesondere im Rahmen der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, Mobilitätspartnerschaften und regionalen Schutzprogrammen, in Koordination und in Synergie mit den von der Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit (EuropeAid) verwalteten Entwicklungsfonds, mit zielgerichteten Maßnahmen in den Bereichen Migration und Asyl in eben diesen Ländern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um in einer Notlage dringenden spezifischen Erfordernissen gerecht werden zu können.

Geänderter Text

1. Aus dem Fonds wird finanzielle
Unterstützung gewährt, um in einer
Notlage dringenden spezifischen
Erfordernissen gerecht werden zu können.
Die gemäß diesem Artikel in den
Drittländern durchgeführten Maßnahmen
müssen mit der humanitären Politik der
Union im Einklang stehen und diese
ergänzen und die humanitären
Grundsätze beachten, wie diese im
Konsens über die Entwicklungshilfe
niedergelegt sind.

PE489.591v02-00 12/13 AD\911707DE.doc

VERFAHREN

Titel	Der Asyl- und Migrationsfonds
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0751 – C7-0443/2011 – 2011/0366(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 15.12.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Michèle Striffler 15.2.2012
Prüfung im Ausschuss	9.7.2012
Datum der Annahme	3.9.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Ricardo Cortés Lastra, Nirj Deva, Leonidas Donskis, Catherine Grèze, Eva Joly, Filip Kaczmarek, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Norbert Neuser, Bill Newton Dunn, Birgit Schnieber-Jastram, Michèle Striffler, Alf Svensson, Keith Taylor, Patrice Tirolien, Anna Záborská, Iva Zanicchi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Santiago Fisas Ayxela, Enrique Guerrero Salom, Fiona Hall, Gesine Meissner, Horst Schnellhardt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Phil Prendergast